

Deloitte News

Dezember 2016, Deloitte in der Slowakei

Direkte Steuern:

- **Verabschiedung der Novelle des Einkommenssteuergesetzes Nr. 595/2003 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden „ZDP“ genannt)**

Am 23. November 2016 wurde die Novelle des Einkommenssteuergesetzes vom Nationalrat der Slowakischen Republik verabschiedet.

- **Neues Formblatt der Mehrwertsteuererklärung für juristische Personen**

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik veröffentlichte das Muster des Formblattes der Mehrwertsteuererklärung für juristische Personen und die Belehrung zur Ausfüllung der Steuererklärung mit der Einreichfrist nach dem 31. Dezember 2016.

- **Beschluss des Obersten Verwaltungsgerichtes der Tschechischen Republik bezüglich der Anrechnungsfähigkeit von Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte**

Das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik (im Folgenden „NSS“ genannt) hob das Urteil des Landgerichtes und zugleich den Beschluss des Verwaltungsorgans auf, in denen Projekte des Steuerpflichtigen als Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Frage gestellt wurden. Das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik stellt fest, dass gegenständliche Projekte in technischer Hinsicht zu begutachten sind, wobei der Steuerverwalter nicht über die erforderliche Fachkompetenz verfügt. In Bezug auf die genannten Tatsachen hält das Gericht die erste Kassationsbeschwerde für begründet.

- **Beschluss des Obersten Verwaltungsgerichtes der Tschechischen Republik über die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens im Zusammenhang mit der Bewertung der Existenz der Aufwendungen und deren steuerlichen Wirksamkeit**

Das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik hat beschlossen, dass es bei der Bestimmung der Steuerpflicht einer ständigen Betriebsstätte notwendig ist, sich primär mit der Frage zu befassen, ob strittige Aufwendungen zum Erreichen, Sichern und Erhalten steuerpflichtige Einnahmen darstellen und erst anschließend den entsprechenden Artikel des Doppelbesteuerungsabkommens (im Folgenden ZZDZ genannt) über die Regelung der Gewinne ständiger Betriebsstätten und die Bestimmung des tschechischen Einkommenssteuergesetzes über die Regelung des gewöhnlichen Preises zwischen unabhängigen Subjekten anzuwenden.

- **Methodische Anweisung zur Anwendung der Steuerfreibeträge gemäß § 11 des Gesetzes Nr. 595/2003 GBl. zur Einkommenssteuer in der Fassung einschlägiger Folgevorschriften**

Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik veröffentlichte eine methodische Anweisung zur Geltendmachung von Steuerfreibeträgen laut § 11 des Einkommenssteuergesetzes.

- **Mitteilungen des Finanzministeriums der Slowakischen Republik, in denen Muster von Formblättern laut Einkommenssteuergesetz im Zusammenhang mit Einnahmen aus abhängiger Tätigkeit bestimmt werden**

Das Finanzministerium gab die Mitteilung Nr. MF/016561/2016-721 heraus, in der Muster von Formblättern laut Einkommenssteuergesetz Nr. 595/2003 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften („ZDP“) im Zusammenhang mit Einnahmen aus abhängiger Tätigkeit bestimmt werden.

Das Finanzministerium gab weiterhin die Mitteilung Nr. MF/016563/2016-721 heraus, in der Muster von empfohlenen Formblättern im Zusammenhang mit Einnahmen aus abhängiger Tätigkeit laut § 5 ZDP bestimmt werden.

Muster von Formblättern, die eine Anlage dieser Mitteilung bilden, wurden auch auf der Website www.finance.gov.sk veröffentlicht.

- **Anweisung des Finanzministeriums der Slowakischen Republik Nr. MF/15394/2016-721, mit der die Anweisung des Finanzministeriums der Slowakischen Republik Nr. MF/16772/2015-721 verändert und ergänzt wird, in der Muster von Formblättern für Einkommenssteuererklärungen bestimmt werden.**

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat Muster von Formblättern für Einkommenssteuererklärungen natürlicher Personen festgelegt, die bei der Vorlage von Einkommenssteuererklärungen für die Steuerperiode 2016 eingesetzt werden. Die Muster von Formblättern für Einkommenssteuererklärungen natürlicher Personen Typ A und Typ B bilden eine Anlage der Anweisung.

- **Mitteilung des Finanzministeriums der Slowakischen Republik Nr. MF/020689/2016-721 über die Belehrung zum Ausfüllen der Einkommenssteuererklärungen und Mitteilung des Finanzministeriums der Slowakischen Republik Nr. MF/020691/2016-721 über die Bestimmung der Muster von Bestätigungen der Vorlage von Einkommenssteuererklärungen**

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik gab zur Sicherstellung der einheitlichen Vorgehensweise beim Ausfüllen von Einkommenssteuererklärungen laut Einkommenssteuergesetz Nr. 595/2003 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften Belehrungen zum Ausfüllen der Einkommenssteuererklärungen natürlicher Personen Typ A und zum Ausfüllen der Einkommenssteuererklärungen natürlicher Personen Typ B heraus, die Bestandteil dieser Mitteilung bilden.

Zur Sicherstellung der einheitlichen Vorgehensweise bei der Anwendung des § 13 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 563/2009 Slg. Über die Steuerverwaltung (Steuerordnung) und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze, empfiehlt das Finanzministerium der Slowakischen Republik Steuerzahlern, bei der Vorlage von Steuererklärungen Muster der Bestätigungen über die Vorlage von Einkommenssteuererklärungen natürlicher Personen Typ A und B, die Bestandteil dieser Mitteilung bilden, zu verwenden.

- **Beschluss des Gerichtshofes der Europäischen Union im Bereich der Einnahmen natürlicher Personen C-548/15**

Am 10. November 2016 wurde das Urteil des Gerichtshofes Nr. C-548/15 im Zusammenhang mit den Handlungen des niederländischen Steuerzahlers p. J.J. de Lange erlassen, dessen Gegenstand die Prüfung der Auslegung des Grundsatzes über das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters sowie der Auslegung des Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 200/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf war.

- **Novelle des Einkommenssteuergesetzes Nr. 595/2003 Slg. in der geltenden Fassung**

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat den Regierungsentwurf des Gesetzes gebilligt, durch welches das Einkommenssteuergesetz Nr. 595/2003 Slg. in der geltenden Fassung geändert und ergänzt wird.

- **Änderungen im Mehrwertsteuergesetz**

In der Gesetzessammlung der Slowakischen Republik wurden die Gesetze Nr. 297/2016 und 298/2016 veröffentlicht, mit denen das Mehrwertsteuergesetz Nr. 222/2004 in der geltenden Fassung geändert und ergänzt wird („Mehrwertsteuergesetz“). Änderungen im Mehrwertsteuergesetz treten am 1. Januar 2017 in Kraft, ausgenommen Bestimmungen über die Wareneinfuhr, die am 31. Dezember 2016 in Kraft treten.

- **Neues Muster und Belehrung zum MwSt.-Kontrollbericht**

Im Anschluss an die verabschiedete Novelle des Mehrwertsteuergesetzes hat das Finanzministerium der Slowakischen Republik ein neues Muster des MwSt.-Kontrollberichts samt aktualisierter Belehrung zur Ausfüllung veröffentlicht. Das neue Muster des MwSt.-Kontrollberichts wird zum ersten Mal für die Steuerperiode Januar 2017 bzw. für das erste Quartal 2017 verwendet.

- **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Bereich der Umsatzsteuer**

C 24/15 Josef Plöckl gegen das Finanzamt Schrobenhausen – Recht auf Befreiung von der Mehrwertsteuer bei innergemeinschaftlicher Verbringung von Waren mangels Mitteilung der vom Bestimmungsstaat erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die Mitgliedsstaaten dürfen die Befreiung eines Steuerpflichtigen von der Mehrwertsteuer bei innergemeinschaftlicher Verbringung von Waren nicht aus dem Grund verweigern, dass dieser Steuerpflichtige die vom Bestimmungsstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht mitgeteilt hat, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung bestehen, der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist und auch die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.

C 432/15 Pavlína Baštová gegen Berufungsinstanz der Finanzdirektion der Tschechischen Republik – Überlassung eines Pferdes durch einen Steuerpflichtigen an einen Veranstalter von Pferderennen – Erbringung von Dienstleistungen für Gegenleistung und Recht auf Abzug der mit der Rennvorbereitung der Pferde des Steuerpflichtigen zusammenhängenden Aufwendungen

Die Überlassung eines Pferdes durch seinen Eigentümer, der mehrwertsteuerpflichtig ist, an den Veranstalter eines Pferderennens zwecks Teilnahme des Pferdes an diesem Rennen stellt keine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung dar, wenn für sie weder ein Antrittsgeld noch eine andere unmittelbare Vergütung gezahlt wird und nur die Eigentümer der Pferde mit einer erfolgreichen Platzierung in dem Rennen ein Preisgeld erhalten.

Ein Steuerpflichtiger, der seine eigenen Rennpferde und die Dritter hält und ausbildet, hat ein Recht auf Vorsteuerabzug in Bezug auf die Umsätze für die Vorbereitung und Teilnahme seiner Pferde an den Pferderennen, da die Aufwendungen für diese Umsätze zu den mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängenden Gemeinkosten gehören, vorausgesetzt, dass die Aufwendungen für die einzelnen Umsätze einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Tätigkeit insgesamt aufweisen.

Eine komplexe einheitliche Dienstleistung, die mehrere Elemente umfasst, die sich u. a. auf das Training von Pferden, die Überlassung von Sportanlagen, die Unterbringung der Pferde im Rennstall, die Fütterung und die sonstige Versorgung der Pferde beziehen, kann keinem ermäßigten Mehrwertsteuersatz unterliegen, wenn die Überlassung der Sportanlagen und das Training der Pferde zwei gleichwertige Elemente dieser komplexen Dienstleistung darstellen oder wenn das Training das Hauptelement dieser Dienstleistung ist; dies zu beurteilen, ist Sache des inländischen Gerichts.

Rechtsfragen:

- **Novelle des Gesetzes über e-Government**

Die Novelle verschiebt den Termin der obligatorischen Aktivierung von elektronischen Postfächern spätestens bis zum 30. Juni 2017.

- **Novelle des Wertpapiergesetzes**

Die Novelle bringt den Wortlaut des Wertpapiergesetzes in Übereinstimmung mit den Rechtsakten der Europäischen Union und beseitigt Mängel aus der Anwendungspraxis.

- **Deloitte Legal Dbriefs**

Wir laden Sie ein, unsere Deloitte Legal Dbriefs Webcast-Serie zu erkunden.

Sie können vergangene und kommende Dbriefs unter dem folgenden Link finden:

<http://www.deloitte.com/dbriefs/deloittelegal>

Rechnungslegung:

- **Genehmigung von IFRS in der Europäischen Union**

Am 22. September 2016 hat die Europäische Union die neue Norm IFRS 9 – Finanzinstrumente gebilligt. Es handelt sich um eine neue Norm, die auf komplexe Weise die Klassifizierung, Bewertung und Abwertung der Finanzinstrumente sowie die Buchung der Sicherungsmaßnahmen regelt.

- **Tag der Wirksamkeit der vorbereiteten Norm IFRS 17**

Der Rat für internationale Rechnungslegungsstandards IASB hat den Tag der Wirksamkeit von IFRS 17 – Versicherungsverträge auf den 1. Januar 2021 genehmigt.

Anderes:

- **Änderungen in der Transferbewertung**

Vom Nationalrat der Slowakischen Republik wurde der Entwurf zur Änderung des Einkommenssteuergesetzes genehmigt, der Änderungen in der Transferbewertung im Bereich der Definitionen der Grundbegriffe, Gebühren für die Abstimmung der Bewertungsmethode und der Sanktionen einführt.

- **Änderung des Verpflegungsgeldes**

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 werden Sätze des bei inländischen Dienstreisen anzuwendenden Verpflegungsgeldes, die Höhe der Essensmarken, die Höhe des Arbeitgeberbeitrages zur Verpflegung von Mitarbeitern sowie die Höhe des Verpflegungsgeldes bei Selbständigen geändert.

- **Novelle des Krankenversicherungsgesetzes Nr. 580/2004 Slg.**

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat den Regierungsentwurf des Gesetzes gebilligt, durch welches das Krankenversicherungsgesetz Nr. 580/2004 Slg. in der geltenden Fassung geändert und ergänzt wird.

- **Novelle des Gesetzes über die von Unternehmen in regulierten Branchen zu zahlende Sonderabgabe**

Am 23. 11. 2016 wurde von der Regierung die Novelle des Gesetzes Nr. 235/2012 Slg. über die von Unternehmen in regulierten Branchen zu zahlende Sonderabgabe und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der geltenden Fassung genehmigt.

- **Novelle des Gesetzes über Versicherungswesen**

Am 22. 11. 2016 wurde von der Regierung die Novelle des Gesetzes Nr. 39/2015 Slg. über Versicherungswesen und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der geltenden Fassung genehmigt.

- **Novelle des Gesetzes über die von gewählten Finanzinstituten zu zahlende Sonderabgabe**

Am 20.10.2016 wurde in der Gesetzessammlung die Novelle des Gesetzes Nr. 384/2011 Slg. über die von gewählten Finanzinstituten zu zahlende Sonderabgabe und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der geltenden Fassung veröffentlicht.

- **Dbriefs**

Wir laden Sie ein, unsere Deloitte Dbriefs Webcast-Serie zu erkunden.
Sie können vergangene und kommende Dbriefs unter folgenden Links finden:

Dbriefs UK

www.ukdbriefs.com

Deloitte Europe

www.emeadbriefs.com

Global Dbriefs

<http://www2.deloitte.com/us/en/pages/dbriefs-webcasts/upcoming-webcasts.html>

Sollten Sie Fragen bezüglich der in dieser Publikation angeführten Punkte haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson von der Steuerabteilung der Deloitte oder an einen der folgenden Experten:



Partner

Larry Human
lhuman@deloitteCE.com



Partner

Martin Rybár
mrybar@deloitteCE.com



Besteuerung von Gesellschaften

Jana Farkašová
jafarkasova@deloitteCE.com



Slowakische Rechnungslegung und IFRS

Ľudmila Buzgová
lbuzgova@deloitteCE.com



Besteuerung von natürlichen Personen

Ľubica Dumitrescu
ldumitrescu@deloitteCE.com



Korean Desk

Kyu-Mann Huh
kmhuh@deloitteCE.com



Mehrwertsteuer und Zoll

Ján Skorka
jsorka@deloitteCE.com



Rechtsabteilung

Miroslava Terem Greštiaková
mgrestiakova@deloitteCE.com



Verrechnungspreise

Martin Sabol
msabol@deloitteCE.com

Deloitte Tax s.r.o.
Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Slovenská republika
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222
www.deloitte.sk

Deloitte Legal s.r.o.
Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Slovenská republika
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222
www.deloittelegal.sk

Unsere Büros

Bratislava

Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222

Žilina

Komenského 8854/19
010 01 Žilina
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222

Košice

Štúrova 28
040 01 Košice
Tel.: +421 55 728 1811
Fax: +421 55 728 1827

Deloitte SK | mobile application

Newsletters | Publications | Seminars | Alerts | Videos



Download on the
App Store

Google Play



Der Name Deloitte ist die Bezeichnung für eines oder mehrere Unternehmen der Deloitte Touche Tohmatsu Limited, einer britischen Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, und seine Mitgliedsunternehmen, wobei jedes Unternehmen eine rechtlich separate und unabhängige Einheit ist. Detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/sk/about.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Finanz- und Rechtsberatung an Mandanten in einer ganzen Reihe von Branchen des öffentlichen und privaten Sektors. Dank einem weltweit verknüpften Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern und Gebieten bietet Deloitte seinen Mandanten Möglichkeiten auf Weltniveau und Dienstleistungen höchster Qualität in Bereichen, in denen diese mit komplexesten geschäftlichen Herausforderungen umzugehen haben. „Making an impact that matters“ – für zirka 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

© 2016 Deloitte in der Slowakei